

1. Änderungssatzung zur

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Hirschberg (Sondernutzungsgebührensatzung)

Auf Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 257) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 267) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.d.F. vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) ergeht die

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Hirschberg (Sondernutzungsgebührensatzung)

Artikel 1

Die Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung (Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren) erhält folgende Fassung:

Abkürzungen: *p/T = pro Tag*
 p/W = pro Woche
 p/qm = pro Quadratmeter
 p/M = pro Monat
 p/J = pro Jahr

A	B	C	
Gebühren-	Benutzungsart/ Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro	
I. Gebührengruppe 1			
	Kreuzungen		
1.01	Ober- und Unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschließlich erford. Masten Schienen- und Seilbahnen	5,-- bis	250,-- Euro p/J
	höhengleich		
1.02.	-unbefristet	25,-- bis	500,-- Euro p/J
1.03	-befristet	10,-- bis	100,-- Euro p/M
	höhenfrei		
1.04	- unbefristet	5,-- bis	100,-- Euro p/J
1.05	- befristet	5,-- bis	50,-- Euro p/M

	Förderbänder u.a. einschl. Masten		
	Schächten u. dgl.		
1.06	- unbefristet	5,-- bis	100,-- Euro p/J
1.07	- befristet	5,-- bis	50,-- Euro p/M
	Längsverlängerungen		
	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen,		
	einschl. erforderlicher Masten		
1.10	je angef. 100 Meter	5,-- bis	50,-- Euro p/J
	Gleise		
	je angef. 100 Meter	5,-- bis	50,-- Euro p/J
	Bauliche Anlagen		
	einschl. Schilder, Pfosten, Masten		
	u.a.		
	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder		
	(außer Werbeschilder) bis 0,4 m²		
1.11	- unbefristet	2,50,-- bis	10,-- Euro p/J
1.12	- befristet	2,50,-- bis	5,-- Euro p/W
	über 0,4 m²		
1.13	- unbefristet	25,-- bis	50,-- Euro p/J
1.14	- befristet	5,-- bis	50,-- Euro p/W
	Masten außerhalb einer Nutzung		
	gem. Ziffer 1.01 und 1.09		
1.15	- unbefristet	5,-- bis	50,-- Euro p/J
1.16	- befristet	2,50,-- bis	10,-- Euro p/M
	Gerüste		
1.17	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig	25,-- Euro
1.18	für jeden weiteren Monat		15,-- Euro
1.19	über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig	50,-- Euro
1.20	für jeden weiteren Monat		20,-- Euro
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m²)		
1.21	- im gesamten Stadtgebiet p/m² umzäunte Fläche bis zu 30 m²		20,-- Euro p/M
1.22	- über 30 m² bis zu 50 m²		40,-- Euro p/M
1.23	- über 50 m² bis zu 100 m²		80,-- Euro p/M
1.24	- für jeden weiteren angefallenen 100 m²		50,-- Euro p/M
1.25	bei gleicher Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken		doppelte Gebühr
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen		der Ziffern 1.21 - 1.24
1.26	- bis zu 2 Monaten	einmalig	2,50,-- bis 25,-- Euro
1.27	für jeden weiteren angefangenen Monat	2,50,-- bis	15,-- Euro p/M

**Vorübergehende, befristete Aufstellung
von Maschinen, Containern, Fahrzeugen
einschließlich Hilfseinrichtungen,**

soweit nicht unter den Gemeingebrauch
fallen, p/m² benutzter Fläche

1.28	- bis zu 30 m ²	7,50 Euro p/W
1.29	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,-- Euro p/W
1.30	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	30,-- Euro p/W
1.31	- für jede weiteren angef. 100 m ²	50,-- Euro p/W
1.32	Lagerung von Material Überfahren von Gehwegen p/m ² in Anspruch genommene Fläche wie Ziffer 1.28 bis 1.31	
1.33	- bis zu 10 m ²	10,-- Euro p/W
1.34	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,-- Euro p/W
1.35	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	50,-- Euro p/W
1.36	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	100,-- Euro p/W
1.37	- über 100 m ² Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs.1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	250,-- Euro p/W
1.38	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,-- Euro p/T mindestens jedoch 2,50 Euro p/T
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 Euro p/T mindestens jedoch 5,-- Euro p/T

II. Gebührengruppe 2

Bauliche Anlagen

2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	50,-- bis 2500,-- Euro p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, sowie sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m ² überragte Fläche Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, p/m ² genutzte Fläche	5,-- bis 25,-- Euro p/M
2.03	- auf Dauer	25,-- bis 250,-- Euro p/J
2.04	- vorübergehend	2,50 Euro p/W mindestens jedoch 5,-- Euro p/W

2.05	Verladestellen, Großwaagen p/m ² genutzter Fläche	5,-- bis 50,-- Euro p/J
	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m;	
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührensätze 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, so weit die Gehwegbreite um mehr als 5% bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird;	Zu Ziff. 2.06 bis 2.09: Die Gebühr beträgt 6% des Verkehrswertes des begünstigten Grundstückes, bezogen auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis Kapitalisierungsmöglichkeiten; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung,
		Mindestgebühr 25,-- Euro p/J
2.08	- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.09	- Arkaden und Unterbauungen Anm. zu Gebührensatz 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird,	
III. Gebührengruppe 3		
Gewerbliche Veranstaltungen		
3.01	Ausstellungswagen	50,-- bis 100,-- Euro p/W
3.02	Verkaufsstände p/m ² genutzter Fläche	5,-- Euro p/W mindestens 10,-- Euro p/W
	Aufstellen von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m ² genutzter Fläche	
3.03	- in den Monaten Mai bis September	1,30 Euro p/M
3.04	- in der übrigen Jahreszeit	0,80 Euro p/M
3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/m ² genutzter Fläche	1,30 Euro p/M mindestens 2,50 Euro p/W
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührensatz 3.07 - 3.08)	5,-- Euro p/Wm² mindestens 25,-- Euro p/W
Übermäßige Straßenbenutzung		

i. S. der StVO	
3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbe- schränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung
	100,-- bis 250,-- Euro p/T
3.08	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum aus- wirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nicht kommerzielle Sondernutzung
	25,-- Euro p/T
3.09	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden; je Plakatständer
	0,25 Euro pro angef. Woche
3.10	Informationsständer je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im überwiegenden Interesse der Stadt liegen, kann eine Gebühr um 50 % ermäßigt werden
	2,50 Euro p/T
3.11	Fahnenmasten, Transparente u.a.
	5,-- bis 15,-- Euro p/W
3.12	Schaukästen, sowie sie über die Baufuchtlinie hinausragen
	25,-- bis 125,-- Euro p/J
3.13	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)
	2,50 Euro pro angef. Woche mindestens 8,-- Euro p/W

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hirschberg, den 17. Januar 2002

Rüdiger W o h l
Bürgermeister

Siegel

" Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hirschberg geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich."